

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen**

### **Bauunternehmen UNIMED. Zäune**

Eine Bestellung bedeutet, dass der Käufer den Inhalt der AGB gelesen und verstanden hat und sie für verbindlich hält..

1. Der Auftragserfüllungstermin wird jeweils individuell festgelegt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt auf Menge, Qualität und sichtbare Mängel zu prüfen.
3. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Käufer gilt als Bestätigung der Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der Bestellung und der Mangelfreiheit.
4. Bei Feststellung von Mängeln ist der Käufer verpflichtet, mit dem Warenauslieferer ein qualitatives und quantitatives Protokoll zu erstellen.
5. Der Käufer ist bei der Organisation der Abholung der Ware mit eigenem Transport oder durch externe Spediteure für den ordnungsgemäßen Schutz der Ware unter Berücksichtigung des Gewichts, der Abmessungen und der Verpackungsart verantwortlich. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, die durch unsachgemäßen, vom Käufer organisierten Transport entstehen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, den Verwendungszweck der bestellten Ware zu kennen. Für die weitere Verwendung, insbesondere nicht bestimmungsgemäße Verwendung, haftet der Verkäufer nicht.
7. Die Kosten für das Verladen der Ware trägt der Verkäufer und die Kosten für das Entladen der Ware trägt der Käufer, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
8. Die Transportkosten werden nach der Entfernung vom Lager des Verkäufers zum Lieferort der Ware berechnet.
9. Der Transport der bestellten Ware ist nur im Falle der Bestellung mit Montageservice des Verkäufers kostenlos.
10. Wenn der Auftrag Zaunmontageleistungen umfasst, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Arbeiten am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit frei ausgeführt werden können.
11. Der Käufer ist verpflichtet, Personen und geeignete Ausrüstung zum Entladen der Ware unter Berücksichtigung des Gewichts der bestellten Elemente bereitzustellen
12. Die vom Abnehmer vorbehaltlos abgeholt Produkte gelten für den Verkäufer als mangelfrei und auftragsgemäß geliefert. Die Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.
13. Die Rücksendung der Ware ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Verkäufer möglich.
14. Bei Feststellung von qualitativen versteckten Mängeln, deren Identifizierung am Tag der Lieferung nicht möglich war, müssen diese dem Verkäufer nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum, schriftlich angezeigt werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Haftung des Lieferanten.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

1. Die technische Abnahme des Zauns erfolgt durch Besichtigung seiner Elemente aus einer Entfernung von mindestens 3 Metern bei natürlichem Tageslicht.
2. Kleinere Kratzer oder Rissen, die aus einer Entfernung von 3 m nicht sichtbar sind, können nicht beanstandet werden. Um kleinere Mängel zu beseitigen, sollte ein beim Verkäufer erhältlicher Ausbesserungslack in der entsprechenden Farbe verwendet werden.
3. Die bei der Ware des Verkäufers auftretenden Verdickungen, leichte Rauigkeit der lackierten Oberflächen, sind das Ergebnis des Feuerverzinkungsverfahrens und werden nicht beanstandet.
4. Die Feuerverzinkung ist kein Verfahren, das die Ästhetik des Produkts verbessert, sondern ein Verfahren, das durchgeführt wird, um das Produkt vor Korrosion zu schützen und seine Lebensdauer erheblich zu verlängern. Unlackierte Oberflächen, die mit einer Zinkschicht geschützt sind, sind ästhetisch nicht zu beurteilen.
5. Farbnuancen, die sich aus dem Pulverbeschichtungsprozess ergeben, sollten auf einzelne Details getrennt voneinander mit einem Mindestabstand von 1 Meter geprüft werden.
6. Das Pulverbeschichtungsverfahren berücksichtigt das Auftreten von Unterschieden in den Farbtönen der lackierten Elemente in derselben Materialcharge.
7. Beim Verzinken können an den Profilverbindungen Lücken entstehen, die die Qualität des Korrosionsschutzes nicht beeinträchtigen und keinen Reklamationsgrund darstellen.
8. Während des Betonaushärtens können Kalkausblühungen und kleine Risse an der Betonoberfläche auftreten, sie stellen keinen Reklamationsgrund dar.
9. Wegen der Gefahr der Beschädigung der Beschichtung gestattet der Verkäufer die Verwendung von chemischen Mitteln jeglicher Art zur Pflege und Reinigung von Zaunelementen nicht. Die Verwendung der genannten Präparate liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers.